



Newsletter 3/2007

INHALT:

- Zum Jahresende
- Was jeder wissen sollte...
- Änderung der Regelüberwachung von BimSchG-Anlagen in Bayern
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen

Zum Jahresende

Weihnachten und das Jahresende sind immer willkommene Gelegenheiten, das Gewesene zu überdenken und über das Kommende zu sinnieren.

Das AGIMUS-Team hat ein bewegtes und erfolgreiches Jahr hinter sich. Wir haben zu unseren seit vielen Jahren treuen Kunden den guten vertrauensvollen Kontakt halten können und uns ist von zahlreichen Unternehmen Vertrauen geschenkt worden, indem uns Projekte anvertraut wurden, die für die neuen Kunden zum Teil von sehr hoher Bedeutung waren.

Im globalen Umfeld ist Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu einem viel diskutierten Thema geworden. Noch nie seit Gründung von AGIMUS im Jahr 1991 waren die Themen, die uns inhaltlich bewegen, gleichzeitig mit solcher Intensität Gegenstand öffentlicher und politischer Diskussion. Manchmal beschleicht uns dabei allerdings das Gefühl, dass über das viele Diskutieren das Handeln verloren geht. Wir hoffen trotzdem, dass der Stellenwert der Nachhaltigkeit nicht nur politisches Tages- oder Jahresthema bleibt, sondern ein Fixpunkt wird.

Der nach außen gerichtete Sinn unserer Arbeit, die Verbesserung der Umweltleistung unserer beratenen Kunden und die Erhöhung der Sicherheit bei der Arbeit sind wichtige, anspruchsvolle Ziele, die wir immer wieder reflektieren und die wir meinen auch in diesem Jahr erfüllt zu haben.

Der nach innen gerichtete Sinn, nämlich Schaffung von sicheren, Ansprüche erfüllenden Arbeitsplätzen und Schaffung eines angenehmen Arbeitsumfeldes ist in unserer schnelllebigen Welt ein gerade als Dienstleister nicht immer einfacher zu erfüllender Sinn. Trotzdem sind wir auch diesbezüglich wieder vorangekommen und dass wir – inklusive der gesellschaftlich verflochtenen Firmen – insgesamt drei neue Arbeitsplätze schaffen konnten, freut uns dabei besonders.

An Stelle von Fluten von Weihnachtskarten und an Stelle von Präsenten haben wir uns auch 2007 entschieden, den Verein zur Hilfe körperbehinderter Kinder in Braunschweig, KöKi e.V. mit einer Spende zu unterstützen. Wir sind überzeugt, damit auch im Sinne unserer Freunde und unserer Kunden zu handeln.

Das AGIMUS-Team wünscht Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2008, Gesundheit auf allen Wegen.

Was jeder wissen sollte...

Auch große Lieben gehen gelegentlich kaputt und die folgenden Trennungen sind meist schmerzhaft; dennoch sind auch hier gewisse Vorgaben zu beachten.

Wer sich seines Autos zum Zwecke der Verschrottung/Verwertung entledigen will, steht schon seit Januar 2002 in der Pflicht, dies nur mit Hilfe eines dazu Berechtigten zu tun.

In der AltfahrzeugV heißt es dazu:

§ 4 Überlassungspflichten

(1) Wer sich eines Fahrzeugs entledigt, entledigen will oder entledigen muss, ist verpflichtet, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen.

Seit dieser Zeit sind die Autohersteller auch verpflichtet, Altautos kostenlos zurück zu nehmen und dazu ein Netz zertifizierter Annahmestellen zu schaffen.

§ 3 Rücknahmepflichten

(1) Hersteller von Fahrzeugen sind verpflichtet, alle Altfahrzeuge ihrer Marke vom Letzthalter zurückzunehmen.

(3) Die Hersteller von Fahrzeugen sind verpflichtet, einzeln oder gemeinsam, selbst oder durch Beauftragung Dritter flächendeckend Rückgabemöglichkeiten durch anerkannte Rücknahmestellen oder von ihnen hierzu bestimmte anerkannte Demontagebetriebe zu schaffen. Die Rücknahmestellen müssen für den Letzthalter in zumutbarer Entfernung erreichbar sein.

Wegen der hohen Stahlpreise sind nun die klassischen Verwerter ebenfalls tätig geworden, bieten kostenlose Abholung oder zahlen gar einen Obolus.

Mit der Überlassung endet aber nicht die Haftung des bisherigen Autobesitzers.

Es reicht nicht, sein Altfahrzeug einem KFZ-Meister zur Verwertung oder zum Verschrotten zu überlassen, nein, dessen Betrieb muss auch als Fachbetrieb zertifiziert sein.

Dies ist übrigens im sonstigen Abfallrecht schon länger der Fall, jeder, der sich einer Sache entledigen will, ist bis zur korrekten Verwertung/Entsorgung verantwortlich für seinen Müll, insbesondere, wenn es sich um gefährlichen Abfall handelt – und als das gilt auch ein Auto wegen des Öls, des Benzins, der Schmierfette, aber auch der Batteriesäure etc..

Wer sein Auto dennoch einem nicht autorisierten „Frickler“ überlässt, macht sich strafbar und muss im Zweifelsfall mit einer deftigen Geldbuße rechnen, da nutzt es auch gar nichts, nichts von diesen Vorschriften gewusst zu haben.

Das gilt natürlich nicht, wenn das Altauto als Gebrauchtwagen zur weiteren Nutzung als Fahrzeug verkauft (oder weggegeben) wird.

Weitergehende Informationen, insbesondere, wo ein zertifizierter Entsorger zu finden ist, gibt es unter <http://www.altfahrzeugstelle.de>

Änderung der Regelüberwachung von BimSchG-Anlagen in Bayern

Nach Auskunft der Bayerischen Staatsregierung vom 25.10.2006 soll die Regelüberwachung von BimSchG-Anlagen in Bayern vor Ort sowie die Erstellung von Gutachten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren privatisiert werden.

Ziel ist eine Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis im Rahmen des Aufgabenkritik-Konzeptes „Verwaltung 21“, wobei es grundsätzlich um Stelleneinsparung in Verwaltung geht.

Inhalt dieser Privatisierung ist u.a.:

- Die Sachverhaltsermittlung nach der Schlussabnahme im Rahmen der Überwachung ist künftig durch sachverständige Stellen durchführen zu lassen. In Frage kommen z.B. zugelassene Messstellen nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Sachverständige nach § 29a BImSchG, für die jeweiligen Aufgabenbereiche öffentlich bestellte Sachverständige nach § 36 Gewerbeordnung oder akkreditierte bzw. zugelassene Stellen, z.B. von der DAU, der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter m.b.H. (wie AGIMUS)
- Erfasst sind sämtliche regelmäßigen Überwachungsaufgaben nach dem BImSchG und den darauf fußenden Rechtsverordnungen. Nicht erfasst ist die Überwachung der Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften, auch wenn sie in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert sind.
- Eine Überprüfung im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG wird in jedem Fall vorgenommen, wenn
 1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
 2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
 3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.
- Anlassbezogene Überwachungen sind wie bislang vom umweltschutztechnischen Personal durchzuführen. Auch wenn Anlagen von Hoheitsträgern betrieben werden, ist die Einschaltung privater Sachverständiger sachgerecht, solange nicht die Ausübung der hoheitlichen Tätigkeit ein anderes Vorgehen verlangt.
- Durch die Privatisierung von Überwachungsaufgaben darf es letztlich nicht zu Doppelbegutachtungen und somit zu höherem Verwaltungsaufwand kommen. Die Durchsicht von Gutachten und Messprotokollen und deren Prüfung auf Plausibilität und Vollständigkeit ist allerdings auch bisher schon Bestandteil der Verwaltungstätigkeit und auch bei der Vor-Ort-Überwachung durch private Sachverständige Aufgabe des umweltschutztechnischen Personals.
- Es ist dem Ministerium bewusst, dass den Anlagenbetreibern durch diese Vorgehensweise höhere Kosten für die Überwachung als bisher entstehen können.

*Dieser abschließenden Bemerkung des Ministeriums ist nichts hinzuzufügen.
Die Pflichtenerleichterungen für auditierte Betreiber sind im übrigen nicht betroffen.*

Auch wenn diese Regelung zunächst wenig echte Deregulierung bringt, ist sie doch ein erster Schritt zu mehr privater Eigenverantwortung innerhalb des gesetzlich geregelten Rahmens und ein Schritt in Richtung Senkung der Staatsquote.

An dieser Stelle möchten wir aufmerksam machen auf die

V e r o r d n u n g über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung — AllGO —) vom 5. Juni 1997,

geändert durch:

- **VO vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 268).**

Da heißt es in:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für Leistungen, die von Behörden des Landes bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, sind Gebühren und Pauschbeträge für Auslagen nach dieser Verordnung und dem nachstehenden Kostentarif zu erheben.

(2) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich der Umsatzsteuer zugrunde zu legen und auf volle 100 Euro nach unten abzurunden.

(3) Die Erhebung von Gebühren und Pauschbeträgen für Auslagen für nicht in dieser Verordnung bestimmte Amtshandlungen der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts für Benutzungen öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Landes befinden, und für Leistungen, die von Behörden des Landes bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, auf Grund besonderer Gebührenordnungen bleibt unberührt.

Besonders weisen wir auf folgende Gebührenänderungen (Anmerkungen) hin:

44 Immissionsschutz

44.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

...

44.1.8 Genehmigung der wesentlichen Änderung von Anlagen nach § 16

44.1.8.1 wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Änderung ist 355 bis 3 540

44.1.8.2 im Übrigen Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung

Anmerkung zu Nummer 44.1.8:

Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderung unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 voraus, so ist die Gebühr um 80 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.7 zu vermindern.

Anmerkung zu den Nummern 44.1.1, 44.1.3 bis 44.1.5 und 44.1.8:

Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.

Anmerkung zu den Nummern 44.1.1 bis 44.1.3, 44.1.5 und 44.1.8:

Schließt die Genehmigung oder das Verfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen vorgeschriebenen Gebühren.

Anmerkung zu den Nummern 44.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.8:

Bei Anlagen, die Teil eines registrierten Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) sind, und bei Anlagen, die ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 2005) zertifiziert sind, ist die Gebühr um 30 v. H. zu vermindern. Die DIN EN ISO 14001 ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen; die Normblätter sind beim Deutschen Patent- und Markenamt, München, archivmäßig gesichert hinterlegt.

Anmerkung der Red.: Zertifizierte Managementsysteme zahlen sich also deutlich aus!